

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 73.

Mittwoch, den 14. September.

1904.

Polizei-Berordnung, betr. die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlicher Maschinen, welche nicht im Freien arbeiten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 196) wird hierdurch unter Aufhebung der diesseitigen Polizei-Berordnung vom 14. Januar 1890 (Reg.-Anzeiger S. 30/31) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Berordnung erlassen:

§ 1. Landwirtschaftliche Maschinen, welche den nachstehend in a bis e ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

- a) In jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Teile, welche in Folge ihrer Lage der Bedienungsmonatschaft oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Verletzung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind die feststehenden bewegten Teile, welche zum Zwecke der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsprodukts frei bleiben müssen.
- b) Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben.
- c) Geßel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Jagiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zwecke mit einer widerstandsfähigen Wanne zu versehen, welche das Getriebe soweit überdeckt, daß die Möglichkeit der Verletzung des Treibers durch das Getriebe, auch im Falle eines Sturzes beim Auf- oder Absteigen, ausgeschlossen ist.
- d) Bei allen Dreifachmaschinen, welche von auf der Dreifachmaschine lebenden Personen bedient werden und welche nicht mit Selbst-einleer-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzvorrichtungen an der Einfütterungs-Oeffnung angeschlossen sind, ist die freie Einfütterungs-Oeffnung über der Dreifachmaschine an ihrem Ende mindestens 60 Zentimeter hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzurichten.

Besteht die Maschine aus mehreren Teilen, die zusammengefaßt werden können, so ist die Höhe der Einfütterungs-Oeffnung unter dem Maße der Einfütterungs-Oeffnung, so ist die Einfütterungs-Oeffnung an dieser Seite (der Einfütterungs-Oeffnung) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfütterungs-Oeffnung durch eine niedriger, die anderen 3 Seiten umschließende feste Wanne oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungs-Oeffnung an der Einfütterungs-Oeffnung noch um mindestens 10 Zentimeter überragt.

Alle von oben bedienten Dreifachmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

- a) Alle Geßel, Streufroh, Grünschnitt-Schneidemaschinen müssen derart eingerichtet sein, daß der Arbeiter bei etwaiger Nachhilfe der Führung von dem Schneidwerkzeuge, beziehungsweise von den Eingebauenen, nicht berührt werden kann.

Das die Schneidwerkzeuge tragende Schwingrad ist in seiner oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren.

§ 2. Jede in einer Höhe bis zu zwei Meter über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Welle, Nocken, Seile usw.), welche zur Übertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der beschriebenen Maschinen derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung nicht in Berührung kommen können.

§ 3. Der Betrieb jeder landwirtschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsichters zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zu Folge der ihnen übertragenen Verpflichtungen die Maschine direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Dräger, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

§ 4. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschinen und Arbeitsmaschine (Anliegen der Riemen, Kuppeln der Wellen usw.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen usw.), welche die zeitweise Entfremdung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Störungen der Bewegung, sind die betreffenden Maschinen still zu stellen. Bei Geßelwerken sind in diesen Fällen die Jagiere abzuhängen.

§ 5. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Geßel- oder Treterwerk besteht.

§ 6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß

sein, daß die Bedienung der Maschine ordnungsgemäß erfolgen kann.

§ 7. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angelaufen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

§ 8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitstelle hinreichend erleuchtet ist.

§ 9. Während des Betriebes einer Dreifachmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungs-Oeffnung nicht eingeschrieben ist (vergl. Punkt 1 d, 2 Abz.) verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Raute eingeschriebene Einfütterungs-Oeffnung zu überdecken.

§ 10. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Abkürzung dieser Polizeiverordnung ist an der Maschine oder an einer allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes anzubringen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

§ 11. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrolle über die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jederzeit zu gestatten.

§ 12. Übertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Berordnung werden, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört.

Kuherdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Verletzung vorchriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

§ 13. Sind beim Betrieb der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes oder eines Teils desselben, oder zur Aufsichtung bestellt worden sind, so trifft die Strafe vier Personen, wenn die Übertretung mit keinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Verhaftung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 14. Diese Polizei-Berordnung tritt am 1. August 1896 in Kraft. Auf die vor dem 1. August 1896 bereits in Betrieb befindlichen Maschinen findet die Bestimmung des § 1 a bis h (Ausdrück-Vorrichtung) erst mit dem 1. Juli 1897 Anwendung.

Wiesbaden, den 22. Mai 1896.
Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. A. von Kaufmann.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 1. September 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Gesetz, betr. den Schutz der Brieftauben vom 28. Mai 1894.

§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist und nach welchem im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Militär-Brieftauben keine Anwendung. Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhäuser übergeben, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Inwieweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrezeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Militär-Brieftauben keine Anwendung. Die Sperrezeiten dürfen für Militär-Brieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens 10 Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen.

Sind längere als wöchentliche Sperrezeiten eingeführt, so gelten für Militär-Brieftauben immer nur die ersten 10 Tage.

§ 3. Als Militär-Brieftauben im Sinne des Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär-Verwaltung gehören und derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind. Privatpersonen gehörige Militär-Brieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsbildlicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter keine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§ 4. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Töten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Teile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu 3 Monaten zu bestrafen ist.

Vorstehendes Gesetz bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 12. August 1904.
Der Polizei-Präsident: J. A. Falck.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgegenstände in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden zur die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11^{1/2} bis mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats, nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftsbüro, Bismarckstr. 14, 1, hier statt.

Wiesbaden, den 8. April 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuss zu Wiesbaden hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1904 auf Grund des § 132 des Justizverordnungs vom 1. August 1883 beschlossen, die Schornsteinfeger-Bezirksbezirke der Stadt Wiesbaden unter Neuabteilung eines 6. Bezirks, wie nachstehend beschrieben und in der auf der königlichen Polizeidirektion zur Einsicht aufgelegten Karte eingezeichnet ist, anderweit einzuteilen.

Zum 1. Bezirk gehört das in der Karte mit A bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der West- und Nordflucht der Sonnenbergstraße bis zur Wilhelmstraße, der Westflucht der Wilhelmstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Platz, der Nord- und Westflucht des Kaiser-Friedrich-Platzes bis zur Weberstraße, der Nord- und Nordostflucht der Weberstraße, der Nordostflucht des Römerberges und der Feldstraße und deren Verlängerung bis zum Feldwege am alten Totenhof, der Nordwestflucht des Feldweges bis zur Platterstraße, der Nordostflucht der Platterstraße und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum 2. Bezirk gehört das in der Karte mit B bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Südwestflucht der Erbenheimer Chaussee und der Frankfurterstraße bis zum Wilhelmplatz, der Südostflucht des Wilhelmplatzes bis zur Wilhelmstraße, der Südflucht der Luisenstraße bis zur Schwalbacherstraße, der Ostflucht der Schwalbacherstraße bis zur Rheinstraße, der Ostflucht der Orantenstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Platz, der Nordflucht des Kaiser-Friedrich-Platzes bis zur Moritzstraße, der Nordostflucht der verlängerten Moritzstraße bis zur Viebrückerstraße, der Ostflucht der Viebrückerstraße bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum 3. Bezirk gehört das in der Karte mit C bezeichnete und mit grüner Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Ost- und Südflucht der Sonnenbergstraße, der Ostflucht der Wilhelmstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Platz, dem südlichen Teil des Kaiser-Friedrich-Platzes bis zur Weberstraße, der Süd- und Südwestflucht der Weberstraße bis zur Langgasse, der Südostflucht der Langgasse bis zum Michelberg, der Südwestflucht des Michelberges bis zur Schwalbacherstraße, der Ostflucht der Schwalbacherstraße bis zur Luisenstraße, der Nordflucht der Luisenstraße bis zur Wilhelmstraße, der Nordwestflucht des Wilhelmplatzes bis zur Frankfurterstraße, der Nordostflucht der Frankfurterstraße und der Erbenheimer Chaussee bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum 4. Bezirk gehört das in der Karte mit D bezeichnete und mit roter Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Nordflucht der Dohmeimerstraße bis zur Schwalbacherstraße, der Westflucht der Schwalbacherstraße bis zur Westflucht der Südflucht der Westflucht bis zum Sedanplatz, der Westflucht des Sedanplatzes bis zur Serodentstraße, der Südwestflucht der Serodentstraße bis zur Volpertstraße, der Südflucht der Volpertstraße und deren Verlängerung bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum 5. Bezirk gehört das in der Karte mit E bezeichnete und mit blauer Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Westflucht der Viebrückerstraße bis zur verlängerten Moritzstraße, der Westflucht der verlängerten Moritzstraße bis zum Kaiser-Friedrich-Platz, der Südflucht des Kaiser-Friedrich-Platzes bis zur Gemarkungsgrenze, der Westflucht der Orantenstraße bis zur Rheinstraße, der Ostflucht der Rheinstraße bis zur Dohmeimerstraße, der Südflucht der Dohmeimerstraße bis zur Gemarkungsgrenze.

Zum 6. Bezirk gehört das in der Karte mit F bezeichnete und mit blauer Linie umrahmte Gebiet, welches begrenzt wird von der Nordflucht der Volpertstraße bis zur Serodentstraße, der Nordostflucht der Serodentstraße bis zum Sedanplatz, der Ostflucht des Sedanplatzes bis zur Westflucht der Westflucht bis zur Schwalbacherstraße, der Nordostflucht des Michelberges bis zur Langgasse, der Nordwestflucht der Langgasse bis zur Weberstraße, der Südwestflucht der Weberstraße, des Römerberges, der Feldstraße und deren Verlängerung bis zum Feldwege am alten Totenhof, der Südostflucht des Feldweges bis zur Platterstraße, der Südwestflucht der Platterstraße bis zur Gemarkungsgrenze.

Der neu gebildete 6. Schornsteinfeger-Bezirk ist dem Schornsteinfegermeister Jakob Jimpelmann zugewiesen.

Wiesbaden, den 26. Juli 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um den dienstlichen Geschäftsbetrieb fernerhin zu vereinfachen, bestimme ich hiermit, daß, wie dieses bei allen königlichen Polizeiverwaltungen der Monarchie bereits längst eingeführt ist, sämtliche Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften — letztere inwieweit sie nicht der Stempel-pflicht unterliegen — ferner die Ausstellung von Lebens- u. Anträgen auf Entlassungen über den Empfang von Renten (einschließlich Invaliden- und Unfallrenten), Borträgern, Pensionen, Alters- und Krankheitsrenten, Witwen- und Hinterbliebenen durch die Vorstände der Polizei-Revisie vorgenommen sind.

Interessenten wollen sich demzufolge in geeigneten Fällen fernerhin an den zuständigen Polizeikommissar des Reviers, in dessen Bezirk sie wohnen, wenden.

Abschriften, welche der Stempelpflicht unterliegen, werden nach wie vor im Bureau der königlichen Polizei-Direktion beglaubigt.

Wiesbaden, den 10. Juli 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung, betr. den Dienst auf den diesseitigen drei Bahnhöfen

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des Wiesbadener Droschkenbesitzervereins gebracht, daß vom 1. Oktober d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt Wiesbaden die daneben angegebene Zahl Droschken aufgestellt zu nehmen hat:

	Zahl der Droschken
1. Am Kriegerdenkmal im Nerothal	2
2. In der Saalstraße, an der Mündung in die Taunusstr.	8
3. Auf dem Kranzplatz	3
4. In der Sonnenbergstraße, an dem durch die Kranzlagen führenden Chausseeweg	2
5. Vor der alten Kurhaus-Kolonnade	20
6. Vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt)	20
An allen Abenden, an welchen Vorstellungen im königlichen Theater stattfinden, bleibt der vorgenannte Halleplatz nur bis 8 ^{1/2} Uhr abends mit spanische Droschken, nach 8 ^{1/2} Uhr abends nur mit 10 Droschken besetzt.	
7. An der Südröhre d. Rothauses	4
8. Auf der Südseite der Museumstraße	3
9. Auf der Ostseite der Victoriastraße an der Mündung in die Frankfurterstraße	6
10. In der Parkstraße — Nordseite — an der Mündung des Chausseeweges u. gegenüber der Mündung der Bodenstraße	2
11. Auf dem üblichen Bahndamm der Rheinstraße vor dem ehemaligen Ludwigshaus	20
12. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Rheinbahnstraße	10
13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an der Moritzstraße	10
14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, anfangend an d. Wörthstraße	8
15. Auf dem östlichen Bahndamm der Adolfs-Allee an der Mündung der Goethestraße (südliche Ecke derselben)	3
16. Auf dem Mauritzplatz	3

Den für den Endbahndienst bestimmten Droschken ist der nachfolgende Halleplatz angewiesen worden:

Für den Dienst auf den diesseitigen drei Bahnhöfen auf dem Reitwege und auf der südlichen Bahndamm der Rheinstraße, anfangend an der Adolfsstraße in der Richtung nach der Nicolausstraße. Die vorstehend in 2, 4, 5, 6, 11 und 13 genannten Halleplätze sind in den Monaten Oktober und November d. J., sowie im Monat März nächsten Jahres von morgens 6 Uhr ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halleplatz ist erst von 3 Uhr nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halleplätzen um 8 Uhr morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halleplatz vor der alten Kurhaus-Kolonnade bzw. nach beendeter Vorstellung im königlichen Theater — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halleplatz vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch Theater-Kolonnade genannt), deren Dienstreitzeit bis nach 12 Uhr währt, dauert die Dienstreitzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halleplätzen bis 10^{1/2} Uhr abends.

Wiesbaden, den 8. September 1904.
Der Polizei-Präsident: von Schenk.

Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen 1. u. 2. Gewandt „Dreiweiden“, Lagerd.-No. 9092 soll der auf dem

Blane mit Lagerd.-No. 9092 bezeichnete Teil zwischen der Berder- und Schornsteinstraße eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Justizverordnungs vom 1. August 1883 mit dem Auftragen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 1. September d. J. beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzureichen oder im Rathaus, Zimmer No. 45, zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 30. August 1904.
Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Der Fischillantenplan für das Terrain Bierhaderberg hat die Zustimmung der Fischillantenbehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer No. 35a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u., mit dem Bewerfen hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präskriptischen, mit dem 30. August beginnenden und einschl. 27. September cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 26. August 1904.
Der Magistrat.

Die Preise der Lebensmittel und landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

worin nach den Ermittlungen des Reichsamtes vom 3. bis einschl. 9. September 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods like wheat, meat, and oil. Includes sub-sections like '1. Viehmarkt', '2. Fruchtmarkt', '3. Victualienmarkt', '4. Fischmarkt', '5. Geflügel und Wild', '6. Fleisch', '7. Getreide, Mehl und Brod'.

Wiesbaden, den 9. September 1904.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt...

Verdingung.

Die Lieferung von 1500 Ibd. m Vorderstein aus Bafalllava, Profil 21/30, für die Baumerhaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden...

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung einer ca. 125 Ibd. m langen Zementrohrkanalstraße des Profils 30/20, sowie ca. 14 Ibd. m desgleichen des Profils 37,5/25...

Verdingung.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter oder der mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter...

Verdingung.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter oder der mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter...

Bekanntmachung.

Die drei städtischen Volksbadeanstalten befinden sich

- 1. im Gebäude der höheren Mädchenschule am Schloßplatz,
2. am Römertr.,
3. in der Danke Kronstraße 3.

Das Stadtbauamt.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß das städtische Leihhaus dahier Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 RM. bis 2100 RM. auf jede beliebige Zeit...

Die Leihhaus-Deputation.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 12. September 1904 an im Lesezimmer ausgestellt sind u. dort vorausbestellt werden können.

Nassauische Landesbibliothek.

Berichte des Freien Deutschen Hochstiftes zu Frankfurt a. M. N. F. Bd. 3-16, 1886/87 bis 1900. Spitta, Friedr., Die Kolchidbewegung in Deutschland u. die Reform der Abendmahlfeier...

buch für Deutschlands Seeinteressen, hrg. von Nauticus. Jg. 6. 1904. Die kritischen Tage von Olmütz i. Juli 1904. Wien 1903. v. d. Ostensachsen, Militärisch-politische Geschichte des Befreiungskrieges i. J. 1813. Bd. 1. 2a. Berlin 1903. 1904. Meltzer, Otto, Geschichte der Karthago. Bd. 1. 2. Berlin 1879. 1896. Geschenk von Frau Abegg. Lamprocht, Karl, Deutsche Geschichte. Bd. 6. 1. und 2. Aufl. Freiburg 1904. Freeman, Edw. A., Zur Geschichte des Mittelalters. Straßburg 1886. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. Jg. 26. Hälfte 1. 2. Berlin 1904. Münsterberg, Hugo, Die Amerikaner. 1.-3. Aufl. Bd. 1. 2. Berlin 1904. Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog. Bd. 6. Berlin 1904. Kestner-Köchlin, Herm., Briefwechsel zwischen August Kestner u. seiner Schwester Charlotte. Straßburg 1901. Neumann, L., Franz Neumann. Tübingen und Leipzig 1904. Heyden, W., Kleiner Führer für Ausflüge in die Umgebung Schlangensbads. 704. Pfalz, Franz, Fritz spalteholtz. Der junge Volksschullehrer. Leipzig 1903. Könnicke, G., Bilderatlas zur Geschichte der deutschen Nationalliteratur. 2. Aufl. 7.-11. Tausend. Marburg 1895. Mauthner, Fritz, Beiträge zu einer Kritik der Sprache. Bd. 1-3. Stuttgart 1901-02. Geschenk von Frau Abegg. Schillers Sämtliche Werke. Säkular-Ausg. Bd. 1. 4. 7. Stuttgart und Berlin. Erth, Max, Feierstunden. 4. Ausg. Heidelberg 1904. Moser, Jul., Gedichte. 2. Aufl. Leipzig 1843. Weigand, Wilh., Michael Schönherr's Liebesfrühling und andere Novellen. München und Leipzig 1904. Maunhardt, Wilh., Gedichte. Danzig 1881. Geschenk von Frau Abegg. Heysse, P., Gesammelte Werke. Bd. 11. 12. N. S. Bd. 1. 2. Kinder der Welt. Bd. 1. 2. Berlin 1899. 1901. Longfellow, H. W., The poetical works. Edinburgh. London o. J. Geschenk von Fräulein Schuermann. Roosevelt, Theod., Jagdstreifezüge. München 1904. Grundriß der Romanischen Philologie. Hrg. von Gust. Gröber. Bd. 1-2. Abt. 1-3. Straßburg 1888-1901. Geschenk von Frau Abegg. Koerting, Heinr., Geschichte des französischen Romans im 17. Jahrhundert. 2. Ausg. Bd. 1. 2. Oppeln und Leipzig 1891. Geschenk von Frau Abegg. Revue des Deux Mondes. 74. Année. 5. Pär. T. 21. Paris 1904. Zeitschr. für Aegyptische Sprache und Altertumskunde. Bd. 39. Leipzig 1901. Holberg, Ludw., Ausgewählte Komödien. Deutsch von R. Prutz. T. 1. 2. Hildburghausen 1868. Geschenk von Frau Abegg. Noack, Ferd., Homerische Paläste. Leipzig 1903. Geschenk von Frau Abegg. Homers Iliad. Erklärt von K. Fr. Ameis. Bd. 1. 2. Leipzig 1877. 1885. Geschenk von Frau Abegg. Homers Odyssee. Erkl. von Ameis. Bd. 1. 2. H. 1. 2. Leipzig 1895-1900. Geschenk von Frau Abegg. Homme, Ad., Das lateinische Sprachmaterial. Leipzig 1904. Geschenk von Frau Abegg. Schoedler, Friedr., Das Buch der Natur. 23. Aufl. T. 1-2. Abt. 1 u. 2. Braunschweig 1897-1903. Ostwald, Wilh., Abhandlungen und Vorträge allgemeinen Inhaltes. 1885-1903. Leipzig 1904. Wissenschaftliche Meeresuntersuchungen. N. F. Bd. 6. Abt. Kiel. Helgoland. Kiel u. Leipzig 1902-1904. Geschenk des Unterrichtsministeriums. Graetz, L., Die Elektrizität und ihre Anwendungen. 11. Aufl. Stuttgart 1904. Walloth, Der Automobilismus auf öffentlichen Straßen. Wiesbaden 1904. Rosenbaum, Jul., Geschichte der Lustenbe im Altertume. 7. Aufl.

Berlin 1904. Friedberger und Fröhner, Lehrbuch der speziellen Pathologie und Therapie des Magens. 6. Aufl. Bd. 1. 2. Stuttgart 1904. Hoppe-Soyler, Zeitschrift für physiologische Chemie. Bd. 1-20. Straßburg 1877/78-1893.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 8,05, 9,25 (Schnellfahrt), 9,50 (Schnellfahrt), 10,35 bis Cöln, 12,50 bis Bonn, mittags 3,20 bis Andernach, abends 6,35 (Güterschiff) bis Bingen.

Biebrich-Malazer Dampfschiffahrt August Waldmann. Im Anschlusse an die Wiesbadener Straßenbahn. Fahrplan ab 1. Mai 1904.

Hamburg-Amerika-Linie. (Passage-Büreau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. 'Adria' 7. Sept. 1 Uhr nachm. in Stettin.

D. 'Albano' von Newport News kommend, 8. Sept. 11 Uhr morgens auf der Elbe. D. 'Assyria' 6. Sept. 4 Uhr nachm. in Baltimore.

D. 'Aragona' 2. Sept. in Hongkong. D. 'Bücher' nach New York, 8. Sept. 5 Uhr 45 Min. nachm. Cuxhaven passiert. D. 'Bolivia' von Westindien kommend, 7. Sept. 12 Uhr 30 Min. mittags auf der Elbe.

D. 'Calabria' 6. Sept. Fernando de Noronha passiert. D. 'C. Ferd. Lueise' auf der Heimreise von Ostasien, 8. Sept. Perim passiert. D. 'Dacia' von dem La Plata kommend, 7. Sept. von St. Vincent. S.-D. 'Deutschland' von New York kommend, 8. Sept. 12 Uhr 25 Min. mittags auf der Elbe.

D. 'Granada' nach Boston und Baltimore, 8. Sept. 1 Uhr nachm. Dover passiert. D. 'Hoerde' 8. Sept. 10 Uhr 30 Min. morgens von Emden nach Narvik. D. 'Hungaria' von Westindien kommend, 7. Sept. 4 Uhr nachm. in Havre. Vergnügungsdampfer 'Meteor' 8. Sept. 6 Uhr morgens in Garmsey. D. 'Nubia' auf der Heimreise von Ostasien, 6. Sept. 5 Uhr nachm. von Colombo. D. 'Nunantia' 7. Sept. in Yokohama. D. 'Pennsylvania' 7. Sept. 5 Uhr morg. in New York. D. 'Pretoria' von New York kommend, 8. Sept. 6 Uhr morgens auf der Elbe.

D. 'Prinz Eitel Friedrich' von Santos kommend, 6. Sept. von Bahia. D. 'Saxonia' 7. Sept. in Corusel. D. 'Sambia' 9. Sept. von Yokohama. D. 'Scandin' 9. Sept. in Yokohama. D. 'Syria' nach Mexico, 8. Sept. 1 Uhr nachm. von Antwerpen. D. 'Troja' von Nordbrasilien kommend, 8. Sept. Quessant Creuch passiert. D. 'Willehad' 8. Sept. 1 Uhr morgens in New York.